

Gesetz über den Personalübergang vom Freistaat Sachsen auf die kommunalen Körperschaften (Sächsisches Personalübergangsgesetz - SächsPÜG)

Vom 29. Januar 2008

§ 1 Übergang der Beamten

(1) Für die Übernahme der Beamten gelten §§ 128 bis 133 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die jeweiligen Landkreise oder Kreisfreien Städte sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen erstatten dem Freistaat Sachsen die bis zur Übernahme der Landesbeamten entstandenen Personalkosten, längstens bis 31. Januar 2009. Dies gilt nicht für Umzugskosten und Trennungsgeld. Die Erstattung entfällt, wenn und solange die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage eines Landesbeamten gegen eine Abordnungsverfügung durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Begründung zu § 1:

Der Aufgabekommunalisierung des SächsVwNG liegt das Leitbild zu Grunde, dass das mit der Aufgabenerfüllung beschäftigte Personal des Freistaates Sachsen auf die Kommunen mit übergeht (Personal folgt der Aufgabe). Dies ist auch notwendig, um eine qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung ohne Übergangsschwierigkeiten sicher zu stellen.

Entsprechend ist in Art. 4 SächsVwNG auch der Mehrbelastungsausgleich nach Art. 85 SächsVerf berechnet und ausgerichtet. Dadurch werden die Kommunen ab dem 1. Juli 2008 finanziell in die Lage gesetzt, das nach Art. 2 § 3 Abs. 1 SächsVwNG für den Übergang vorgesehene Personal (einschließlich Beamte) vollständig zu finanzieren.

Aufgrund des Verfahrens nach §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) kann eine endgültige Übernahme der Beamten durch die aufnehmenden Körperschaften nicht fristgerecht zum 1. Juli 2008 erfolgen. Um die Aufgabenerfüllung trotzdem übergangslos sicherzustellen, sollen die betreffenden Beamten in einem Übergangszeitraum gleichwohl bei der zur Aufnahme vorgesehenen Körperschaft auf der Grundlage von Abordnungen tätig sein. Die Abordnungen der Landesbeamten an die Kreisfreien Städte können zum 1. Juli 2008 erfolgen, da die Kreisfreien Städte bereits vor diesem Stichtag bestehen und wirksam das Einvernehmen zu den Abordnungen erteilen können. Eine Abordnung der Landesbeamten an die alten Landkreise zum 30. Juni 2008 und deren Übergang auf die neuen Landkreise als Rechtsnachfolger stellt die Aufgabenwahrnehmung zum 1. Juli 2008 sicher. Die Auswahl der abzuordnenden Beamten

erfolgt entsprechend dem in § 3 geregelten Verfahren. Diese Auswahl ist Grundlage des in Absatz 2 geregelten Erstattungsverfahrens.

Die Beamten bleiben bis zu einer endgültigen Übernahme Bedienstete des Freistaates Sachsen. Da im Rahmen des Mehrbelastungsausgleiches die den kommunalen Körperschaften künftig obliegenden Personalkosten bereits an 1. Juli 2008 erstattet werden, bedarf es einer Rückerstattungsregelung, die an die tatsächliche Beschäftigung bei den Kreisfreien Städten, den neu gebildeten Landkreisen und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen anknüpft. Durch Absatz 2 werden die zur Aufnahme vorgesehenen Körperschaften daher verpflichtet, dem Freistaat Sachsen die von ihm bis zum Zeitpunkt der endgültigen Übernahme der Beamten tatsächlich zu tragenden Personalkosten zu erstatten. Durch die Leistung des Mehrbelastungsausgleiches nach Artikel 4 SächsVwNG sind sie dazu finanziell auch in der Lage. Der Kommunale Sozialverband Sachsen legt seinen durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsKomSozVG auf die Landkreise und Kreisfreien Städte um (Sozialumlage).

Die Rückerstattung umfasst nach Absatz 2 Satz 2 nicht Umzugskosten und Trennungsgeld, einschließlich der im Zusammenhang mit der Abordnung entstehenden Reisekosten.

Grundlage für die personelle Zuordnung der Beamten zu den Körperschaften bilden Artikel 2 § 3 Abs. 1 SächsVwNG i. V. m. dem Bericht zum Mehrbelastungsausgleich (Anlage 11 der Gesetzesbegründung zu Artikel 4 SächsVwNG) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Besetzungen zum Zeitpunkt des Übergangs.

§ 2

Übergang der Arbeitnehmer und Auszubildenden

(1) Die nach § 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz - SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) neu gebildeten Landkreise, die Kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband Sachsen treten zu dem Zeitpunkt, zu dem die staatlichen Aufgaben auf die kommunalen Körperschaften übergehen, frühestens zum 1. August 2008, kraft Gesetzes und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers oder Auszubildenden der übergehenden Arbeitnehmer und Auszubildenden ein.

(2) Der Freistaat Sachsen, die nach § 2 Abs. 1 SächsKrGebNG aufzulösenden Landkreise, die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig und der Kommunale Sozialverband Sachsen bestimmen bis zum 15. Mai 2008 im Einvernehmen miteinander, welche Arbeitnehmer und Auszubildenden auf die kommunalen Körperschaften übergehen. Der Freistaat Sachsen unterbreitet den kommunalen Körperschaften zuvor einen namentlich konkreten Auswahl und Verteilungsvorschlag. Der Arbeitnehmer oder Auszubildende ist vorher anzuhören. Kommt innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist kein oder kein vollständiges Einvernehmen zustande, entscheidet der Freistaat Sachsen über den Übergang der Arbeitnehmer und Auszubildenden.

(3) Der Freistaat Sachsen setzt gegenüber den Arbeitnehmern und Auszubildenden den neuen Arbeitgeber oder Ausbildenden durch Übergabeverfügung fest. Die Übergabeverfügung wird mit Zustellung an den Arbeitnehmer oder Auszubildenden wirksam. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Übergabeverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Für das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis der nach Absatz 1 übergegangenen Arbeitnehmer oder Auszubildenden finden für die Dauer des ununterbrochen zur kommunalen Körperschaft fortbestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses ab dem Zeitpunkt des Übergangs die bei den jeweiligen Körperschaften geltenden Tarifverträge und Dienst- oder Betriebsvereinbarungen unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Arbeitnehmer ist mindestens der Entgeltgruppe zuzuordnen, der er am Tag vor dem Übergang beim Freistaat Sachsen zugeordnet war.
2. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten werden die beim Freistaat Sachsen am Tag vor dem Übergang erreichten Zeiten so berücksichtigt, wie wenn sie bei dem neuen Arbeitgeber oder Ausbildenden zurückgelegt worden wären.
3. Die bis zum Tag vor dem Übergang für den Freistaat Sachsen geltenden tariflichen Regelungen der §§ 8, 9, 11 und 12 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 gelten fort.
4. Beim Freistaat Sachsen am Tag vor dem Übergang geltende tarifliche Regelungen finden auf übergegangene Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse als statischer Besitzstand im Einzelfall weiterhin Anwendung, soweit die tarifliche Regelung des neuen Arbeitgebers oder Ausbildenden zu Ungunsten des Arbeitnehmers oder Auszubildenden abweicht. Weichen die tariflichen Regelungen zum Entgelt beim neuen Arbeitgeber oder Ausbildenden gegenüber den beim Freistaat Sachsen am Tag vor dem Übergang geltenden tariflichen Regelungen zum Entgelt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu Ungunsten des übergegangenen Arbeitnehmers oder Auszubildenden ab, wird dem übergegangenen Arbeitnehmer oder Auszubildenden eine Besitzstandszulage gewährt. Auf die Besitzstandszulage werden alle Entgelterhöhungen nach den in den kommunalen Körperschaften geltenden Tarifverträgen und Dienst- oder Betriebsvereinbarungen angerechnet. Der Freistaat Sachsen hat den kommunalen Körperschaften bei der Ermittlung der Besitzstandszulage Amtshilfe zu leisten.

(5) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers oder des Ausbildungsverhältnisses eines Auszubildenden durch den bisherigen oder den neuen Arbeitgeber oder Ausbildenden wegen des Übergangs des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses ist unzulässig. Eine betriebsbedingte Kündigung aus anderen Gründen ist für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt unberührt.

Begründung zu § 2:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt den gesetzlichen Arbeitnehmer- und Auszubildendenübergang auf die gemäß § 3 Kreisgebietsneugliederungsgesetz mit Wirkung zum 1. Juli 2008 neu zu bildenden Landkreise, Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen ab dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs für die Arbeitnehmer und Auszubildenden, die nach dem im § 3 geregelten Verfahren bestimmt werden. Damit wird im öffentlichen Interesse sichergestellt, dass den kommunalen Körperschaften mit Aufgabenübergang entsprechend qualifizierte Arbeitnehmer auch zur Verfügung stehen.

Welche Arbeitnehmer und Auszubildenden vom Personalübergang betroffen sind, wird abstrakt generell in § 3 bestimmt. Bei der Personalbestimmung sind für Beamte und vergleichbare Arbeitnehmer gemeinsame Regelungen zu treffen, da häufig unabhängig vom Status Beamte und vergleichbare Arbeitnehmer (Angestellte) die gleichen Aufgaben erfüllen. Zudem werden alle Aufgaben nur im Bereich der Ämter für Ländliche Entwicklung, der Vermessungsämter, der Ämter für Familie und Soziales kommunalisiert, während in allen anderen betroffenen Behörden jeweils nur bestimmte Teilaufgaben von der Kommunalisierung betroffen sind.

Zu Absatz 2, Sätze 1 bis 3:

Der gesetzliche Übergang der Arbeitnehmer und Auszubildenden aufgrund des gesetzlichen Aufgabenübergangs greift in die Personalhoheit der kommunalen Körperschaften ein. Deshalb soll zwischen dem Freistaat Sachsen und den kommunalen Körperschaften unter Beachtung der Regelungen des § 3 namenskonkret Einvernehmen darüber erzielt werden, welcher Arbeitnehmer oder Auszubildende zu welcher Körperschaft übergeht. Da die Landkreise gemäß § 3 Kreisgebietsneugliederungsgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2008 neu gebildet werden sollen und gleichzeitig aber auch die Aufgaben und das Personal übergehen sollen, kann diese Einigung nicht mit den neuen Landkreisen, sondern nur mit den Rechtsvorgängern erfolgen.

Zu Absatz 2, Satz 4:

Erst wenn das Einvernehmen bis zum 1. April 2008 nicht oder nicht vollständig zustande kommt, soll dem Freistaat Sachsen zur Gewährleistung des geordneten und fristgerechten Personalübergangs zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ein Letztentscheidungsrecht über die übergehenden Arbeitnehmer und Auszubildenden zustehen.

Zu Absatz 3:

Es ist nicht möglich, für die nach § 3 bestimmten Arbeitnehmer und Auszubildenden im Gesetz konkret den neuen kommunalen Arbeitgeber oder Auszubildenden zu benennen, da die Personalzuordnung auf die kommunalen Körperschaften im Gesetz nur abstrakt generell geregelt werden kann. Den Arbeitnehmern und Auszubildenden ist deshalb rechtsverbindlich durch Übergabeverfügung zu bescheiden, wer aufgrund des gesetzlichen Übergangs des Arbeitsverhältnisses ihr neuer kommunaler Arbeitgeber oder Auszubildender ist. Die durch den Freistaat Sachsen, die nach § 2 Abs. 1 SächsKrGebNG aufzulösenden Landkreise, die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig und den Kommunalen Sozialverband einvernehmlich zu bestimmenden Auswahl- und/oder Verteilungsentscheidungen werden auf der Grundlage öffentlichen Rechts, nämlich Art. 2, § 3 Verwaltungsneuordnungsgesetz, getroffen. Im

Verhältnis zum Arbeitnehmer und Auszubildenden ergehen die Entscheidungen im Über- und Unterordnungsverhältnis (privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt). Die Tatsache, dass dieses öffentlich-rechtliche Handeln auf den Arbeitsvertrag einwirkt, macht es nicht zu einem privatrechtlichen Handeln. Gegen die Übergabeverfügung kann der Arbeitnehmer und Auszubildende Widerspruch und Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben, die ohne die in Satz 3 aufgenommene Regelung aufschiebende Wirkung hätten. Deshalb ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erforderlich, da bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Einzelfall mehrere Jahre vergehen können. In der Zeit des Schwebezustandes muss es dennoch der kommunalen Körperschaft möglich sein, ordnungsgemäß die ihr durch den Gesetzgeber übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Zu Absatz 4:

Da der Gesetzgeber in das privatrechtliche Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis der übergehenden Arbeitnehmer und Auszubildenden bezüglich des Arbeitgebers oder Ausbildenden und des danach anzuwendenden Tarifvertrages eingreift, sind auch Regelungen zur Anwendung des ab dem Zeitpunkt, zu dem die staatlichen Aufgaben auf die kommunalen Körperschaften übergehen, frühestens zum 1. Juli 2008, anzuwendenden Tarifrechts erforderlich. Hierbei handelt es sich insbesondere um Schutzregelungen, die verhindern, dass der betroffene Arbeitnehmer oder Auszubildende Nachteile aufgrund des Übergangs seines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses erleidet.

Absatz 4 sieht vor, dass auf die übergehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ab dem Zeitpunkt des Übergangs sofort die für die aufnehmende Körperschaft geltenden Tarifverträge eingreifen. Damit wird erreicht, dass die Arbeitnehmer und Auszubildenden, die mit dem Übergang kommunale Beschäftigte werden, dem bei den kommunalen Arbeitgebern oder Ausbildenden vorhandenen Personal grundsätzlich gleichgestellt werden. Dies gilt auch für den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Die übergeleiteten Arbeitnehmer werden daher ab dem Zeitpunkt des Übergangs bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen versichert.

Der § 613a BGB findet keine Anwendung, da es sich um einen gesetzlich geregelten Arbeitgeberwechsel handelt. Die Regelung des Absatzes 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die kommunalen Arbeitgeber und Ausbildenden weitgehend tarifgebunden sind. Dem Grundgedanken des § 613a BGB entsprechend soll im Falle beiderseitiger Tarifbindung sofort das Tarifrecht des neuen Arbeitgebers gelten. Um eine Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer und Auszubildenden in den kommunalen Körperschaften unabhängig von einer etwaigen Tarifbindung zu erreichen, wird die sofortige Geltung des Tarifrechts der Kommunen gesetzlich angeordnet. Die weiteren Regelungen sind erforderlich, damit die Kraft Gesetzes auf die kommunalen Körperschaften übergehenden Arbeitnehmer und Auszubildenden bei diesen nicht wie neu eingestellte Arbeitnehmer und Auszubildende behandelt werden. Den Arbeitnehmern sollen zudem ihre beim Freistaat Sachsen erworbenen Ansprüche bezüglich der Entgeltgruppe (Nummer 1), bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten (Nummer 2) und bezüglich zu gewählter Besitzstände (Nummer 3) erhalten bleiben. Aufstiege aus der individuellen Zwischenstufe in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 TVU-Länder, die zum 1. November 2008 vorgesehen sind, erfolgen demnach bereits zum 1. Juli 2008.

Sollten sich die jeweils bei den kommunalen Körperschaften geltenden Tarifverträge für den einzelnen Arbeitnehmer oder Auszubildenden im Vergleich zu den beim Freistaat Sachsen am Tag vor dem Übergang geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen zu seinen Ungunsten auswirken, wird dem Arbeitnehmer oder Auszubildenden ein statischer Besitzstand gewährt (Nummer 4). Weichen die tariflichen Regelungen zum Entgelt der kommunalen Körperschaften von denen des Freistaates Sachsen zu Ungunsten des Arbeitnehmers oder Auszubildenden ab, wird eine sich abschmelzende Besitzstandszulage gewährt. Diese Besitzstandszulage ergibt sich unter Vornahme einer Gesamtbetrachtung aus dem Vergleich der tariflichen Entgelte ab 1. Juli 2008 gegenüber den tariflichen Entgelten zum 30. Juni 2008. In diese Gesamtbetrachtung werden alle tariflichen Elemente einbezogen, wie z. B. monatliches Entgelt und Jahressonderzahlung. Auf die Besitzstandszulage werden alle Entgelterhöhungen angerechnet; dies betrifft insbesondere lineare Erhöhungen, weitere Ost- Westangleichung, Aufstieg in den Entgeltstufen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten. Nur unter diesen Voraussetzungen ist ein gesetzlicher Eingriff in das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis der übergehenden Arbeitnehmer und Auszubildenden möglich (Schlechterstellungsverbot).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt den Kündigungsschutz der vom Freistaat Sachsen auf die kommunalen Körperschaften übergehenden Arbeitnehmer und Auszubildenden. Kündigungen wegen des gesetzlichen Aufgabenübergangs sollen entsprechend der Regelung des § 613a Abs. 4 BGB generell ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen für übergegangene Arbeitsverhältnisse ordentliche betriebsbedingte Kündigungen und ordentliche betriebsbedingte Änderungskündigungen für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen sein. Die ordentliche betriebsbedingte Kündigung oder Änderungskündigung von Ausbildungsverhältnissen ist bereits gemäß § 22 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz ausgeschlossen. Personen- oder verhaltensbedingte Kündigungen bleiben davon unberührt.

§ 3

Anzahl, Auswahl und Verteilung der übergehenden Beamten, Arbeitnehmer und Auszubildenden

(1) Auf die Landkreise, Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen gehen für die Wahrnehmung der auf die Kommunen übertragenen staatlichen Fachaufgaben sowie der anteiligen Querschnittsaufgaben zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung Beamte, Arbeitnehmer und sonstiges Personal (Bedienstete) in folgendem Umfang über:

1. Beamte und vergleichbare Arbeitnehmer

- a) höherer Dienst 389,8 Vollzeitäquivalente,
- b) gehobener Dienst 938,0 Vollzeitäquivalente,
- c) mittlerer Dienst 1 164,3 Vollzeitäquivalente,
- d) einfacher Dienst 12,1 Vollzeitäquivalente,

2. sonstiges Personal 1 640,4 Vollzeitäquivalente.

Zum 1. Januar 2013 gehen die für die Wahrnehmung der Aufgabe der Heimaufsicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 179) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlichen Bediensteten auf den Kommunalen Sozialverband Sachsen über. Grundlage für die von der jeweiligen Behörde oder dem jeweiligen Behördentyp in Summe zu berücksichtigenden Vollzeitäquivalente sind die dem Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 (Sächsisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2008 - SächsMBAG 2008) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146) zugrunde liegenden Daten.

(2) Die Verteilung der Anzahl der Vollzeitäquivalente auf die Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgt nach Verteilungskriterien. Diese sind abhängig von den Aufgaben, welche von den staatlichen Behörden auf die kommunalen Körperschaften übertragen werden. Bei der Verteilung der Bediensteten, denen die im Weiteren bezeichneten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen sind, sind unter Berücksichtigung der Vollzeitäquivalente die folgenden Verteilungskriterien zugrunde zu legen:

1. Für die Bediensteten der Vermessungsämter und des Landesvermessungsamtes gelten folgende Verteilungskriterien: drei Viertel aller Bediensteten als Sockelgröße gleichgewichtet über alle Landkreise, das verbleibende Viertel nach dem Verhältnis der Gesamtfläche der Landkreise.
2. Für die Bediensteten, denen Planung und Bau von Kreisstraßen oder die Unterhaltung oder Instandsetzung von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen übertragen sind, gilt folgendes Verteilungskriterium: laufende Streckenlängen der Straßenkilometer nach Hauptbaulast.
3. Für die Bediensteten der Ämter für Ländliche Entwicklung, denen Aufgaben der Flurneuordnung oder Flurbereinigung übertragen sind, gilt folgendes Verteilungskriterium: zur Hälfte die landwirtschaftliche Fläche und zur anderen Hälfte die Flurbereinigungsfläche der Landkreise und Kreisfreien Städte.
4. Für die Bediensteten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau, denen Aufgaben der Agrarstruktur oder des Landpacht und Grundstücksverkehrs übertragen sind, gilt folgendes Verteilungskriterium: landwirtschaftliche Fläche pro Landkreis oder Kreisfreie Stadt mit doppelter Gewichtung für die Kreisfreien Städte.
5. Für die Bediensteten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau, denen Aufgaben der Berufsbildung übertragen sind, gilt folgendes Verteilungskriterium: landwirtschaftliche Fläche pro Landkreis oder Kreisfreie Stadt mit doppelter Gewichtung für die Kreisfreien Städte; die Vollzeitäquivalente, die demnach auf die Kreisfreie Stadt Dresden entfallen würden, werden dem Landkreis Meißen, diejenigen der Stadt Leipzig dem Landkreis Leipzig und diejenigen der Stadt Chemnitz dem Landkreis Mittelsachsen zugewiesen.
6. Für die Bediensteten der Ämter für Ländliche Entwicklung, denen Aufgaben der ländlichen Entwicklung übertragen sind, gelten folgende Verteilungskriterien: In einem ersten Schritt erfolgt

die Verteilung zwischen den Landkreisen und Kreisfreien Städten insgesamt nach der Summe der landwirtschaftlichen Fläche der Landkreise und der doppelten Summe der landwirtschaftlichen Fläche der Kreisfreien Städte. In einem zweiten Schritt ist die Verteilung zwischen den Landkreisen und zwischen den Kreisfreien Städten vorzunehmen. Zwischen den Landkreisen erfolgt die Verteilung nach der Summe der Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern. Zwischen den Kreisfreien Städten erfolgt die Verteilung nach der landwirtschaftlichen Fläche.

7. Für die Bediensteten des Staatsbetriebs Sachsenforst gilt folgendes Verteilungskriterium: Gesamtwaldfläche der Landkreise und Kreisfreien Städte ohne Staatswald des Bundes.
8. Die Bediensteten der Lehranstalt des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft mit Lehranstalt Freiberg-Zug gehen auf den Landkreis Mittelsachsen über.
9. Für die Bediensteten, für die die Nummern 1 bis 8 nicht anwendbar sind, gilt folgendes Verteilungskriterium: Verhältnis der Einwohnerzahl.

(3) Die Bediensteten, die vollständig die in Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnehmen, sind von den kommunalen Körperschaften zu übernehmen. Die Verteilung erfolgt nach Absatz 6.

(4) Die Bediensteten, die teilweise die in Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnehmen, sind bis zur Höhe der Vollzeitäquivalente von den kommunalen Körperschaften zu übernehmen. Die Auswahl der Bediensteten je Behörde und deren Verteilung erfolgen nach Absatz 6.

(5) Die Staatsministerien bereiten die Auswahl und Verteilung der Bediensteten zum Zwecke der Erstellung eines Auswahl- und Verteilungsvorschlages vor. Sie können diese Befugnis ganz oder teilweise delegieren.

(6) Bei der Auswahl und Verteilung von vergleichbaren Bediensteten sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Umfang der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben bei der Auswahl von vergleichbaren Bediensteten,
2. betreuungspflichtige Kinder, die bis zum 1. August 2008 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. Erziehung von im Haushalt des Bediensteten lebenden Kindern allein durch den Bediensteten,
4. dauerhafte Pflege einer pflegebedürftigen Person durch den Bediensteten,
5. Erwerbsminderung des Bediensteten wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
6. Schwerbehinderung oder eine gleichgestellte Behinderung,
7. Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle,

8. Familienstand.

Vergleichbar sind diejenigen Bediensteten einer Dienststelle, welche aufgrund ihrer Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeit fachlich geeignet sind, die Aufgabe bei der jeweiligen kommunalen Körperschaft wahrzunehmen. Unberührt bleibt die einvernehmliche Verteilung von Bediensteten einer Vergleichsgruppe, welche eine Freiwilligkeitserklärung abgegeben haben.

(7) Schwerbehinderte Bedienstete oder ihnen gleichgestellte Bedienstete sind von einem Personalübergang auszunehmen, wenn dieser im Einzelfall zu einer besonderen persönlichen Härte führt.

(8) Die personalverwaltenden Stellen können zur Vorbereitung und Durchführung der Auswahl und der Verteilung der Bediensteten den Landkreisen, Kreisfreien Städten und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen ohne Einwilligung der Bediensteten Auskünfte aus den Personalakten erteilen. Zulässig ist neben den von Absatz 6 umfassten Daten die Übermittlung folgender Daten:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Organisationseinheit der Beschäftigungsdienststelle,
5. Bildungsabschluss und sonstige Qualifikationen,
6. Besoldungs- oder Entgeltgruppe,
7. Laufbahngruppe oder vergleichbare Laufbahngruppe,
8. bisherige berufliche Tätigkeiten und ihre Dauer seit dem 3. Oktober 1990.

Die Übergabe der Personalakte bedarf der Einwilligung des Bediensteten.

Begründung Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Hinsichtlich des Umfangs des übergehenden Personals gilt der Grundsatz „das Personal folgt der Aufgabe“. Grundlage für die Ermittlung des übergehenden Personals ist das im staatlichen Bereich für die Wahrnehmung der Aufgaben eingesetzte Personal. Dieses Personal wurde im Rahmen der im Januar 2006 stattgefundenen Aufgabenkritik durch die Ressorts nach Bildung von sachgerechten fachlich gegliederten Aufgabenblöcken laufbahnbezogen erfasst (Fachaufgaben). Gleichzeitig wurde behörden- oder behördentypweise (Behörden gleicher Art mit grundsätzlich gleichen Aufgaben aber unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten) festgestellt, wie viel Personal laufbahnbezogen für allgemeine Verwaltungsaufgaben, Organisation, Haushaltsbewirtschaftung, Personalbewirtschaftung und allgemeine EDV-Aufgaben eingesetzt wird. Der Anteil der Querschnittsaufgaben ist laufbahnbezogen sehr unterschiedlich, bestimmt sich letztlich aber nach den Feststellungen eben dieser Aufgabenkritik. Der den zu kommunalisierenden Aufgaben entsprechende prozentuale Anteil für Querschnittsaufgaben wurde behörden- oder

behördentypweise rechnerisch ermittelt und den übergehenden Stellen für Fachaufgaben zugeschlagen. Ausgehend von dem so auf der Basis des Stellenbestandes 2006 ermittelten Personalbedarfs wurden die im Haushaltsplan 2006 und die im Entwurf des Haushaltsplanes 2007 ausgebrachten kw-Vermerke anteilig abgezogen. Der so für die zu kommunalisierenden Aufgaben im Jahr 2008 staatlicherseits zur Verfügung stehende Stellenbestand wird im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs nach dem Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 zuzüglich Sachmitteln von Dritten für Personalkosten ausgeglichen. In Höhe der entsprechenden Vollzeitäquivalente ist der Personalübergang auf die kommunalen Körperschaften erforderlich.

Absatz 1 regelt die Anzahl der insgesamt übergehenden Beamten und vergleichbaren Arbeitnehmer sowie der übergehenden Arbeiter, Anwärter, Referendare und Auszubildenden, die von den Landkreisen, Kreisfreien Städten und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen zu übernehmen sind. Die Personalzahlen (Vollzeitäquivalente) enthalten sowohl das Personal für Fach- als auch für Querschnittsaufgaben (Personal für Aufgaben der allgemeinen Verwaltung, Organisation, Haushalt, Personal und IT-Aufgaben). Die konkrete Zusammensetzung des Umfangs des übergehenden Personals ergibt sich aus den dem Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 zu Grunde liegenden Daten. Die behörden- oder behördentypspezifischen Anteile für Querschnittsaufgaben ergeben sich im Einzelnen aus den Erhebungen im Rahmen der Aufgabenkritik vom Januar 2006. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10.

Nummer 1 regelt die Vollzeitäquivalente der überzuziehenden Beamten und vergleichbaren Arbeitnehmer (Beschäftigte i. S. d. TV-L) in Summe für alle zu kommunalisierenden Fachaufgaben sowie der anteiligen Querschnittsaufgaben gegliedert nach Laufbahngruppen.

Nummer 2 regelt die Vollzeitäquivalente des überzuziehenden sonstigen Personals, das den Laufbahngruppen nicht zuzuordnen ist (den Beamten nicht vergleichbare Arbeitnehmer [Beschäftigte i. S. d. TV-L], Waldarbeiter nach MTW-O, Anwärter, Referendare und Auszubildende).

Die Anzahl der insgesamt tatsächlich übergehenden Beamten, Arbeitnehmer und Auszubildenden kann z. B. wegen der Verteilung von mehreren teilzeitbeschäftigten Beamten, Arbeitnehmern und Auszubildenden auf ein Vollzeitäquivalent höher sein als die genannten Vollzeitäquivalente. So kommen z. B. drei Auszubildendenstellen im Bereich Straßenbau des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit auf ein Vollzeitäquivalent.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Verteilung der nach den Absätzen 1,3,4 und 6 für den Personalübergang bestimmten Personen auf die Landkreise und Kreisfreien Städte. Die Verteilung hängt von den zu übertragenden Aufgaben ab. Soweit keine gesonderten Verteilungsindikatoren für die Bestimmung des Umfangs der einzelnen kommunalen Körperschaften der nach Laufbahn, Ausbildung und Tätigkeit vergleichbaren übergehenden Bediensteten im Gesetz aufgeführt sind, soll der Personalumfang dem Verhältnis der Einwohnerzahl entsprechen. Für die ausdrücklich benannten Aufgaben soll der Personalumfang nach den ausdrücklich benannten Verteilungsindikatoren bemessen werden.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen soll das Personal nach Umfang und Verteilung der Bediensteten erhalten, das den zu übertragenden Aufgaben entspricht (vgl. Anlagen 1 und 7 der Begründung zu § 3 Absatz 1). Insofern ist ein Verteilungsindikator nicht erforderlich. Nach Festlegung der Anzahl der vergleichbaren Bediensteten, welche auf jede kommunale Körperschaft übergehen, sollen die Personen nach den in Absatz 6 aufgeführten Kriterien verteilt werden.

Ziffer 2 schließt die Aufgaben der Unterhaltung und Instandsetzung ein. Ein Annex zu diesen Aufgaben ist die überbetriebliche Ausbildung in diesem Bereich. Diese wird zurzeit im Ausbildungszentrum Zwickau durchgeführt. Das dort eingesetzte Personal wird entsprechend Nr. 2 auf die Landkreise und Kreisfreien Städte verteilt.

Zu Absatz 3:

Bei der Auswahl und Verteilung ist zu berücksichtigen, dass Bedienstete ganz oder teilweise mit der Erledigung von zu kommunalisierenden Aufgaben betraut sind. Führt der Bedienstete ausschließlich zu kommunalisierende Aufgaben aus, ist er im Hinblick auf den Grundsatz, dass das Personal der Aufgabe folgt, von den kommunalen Körperschaften zu übernehmen oder geht kraft Gesetzes über (§ 2 Abs. 1). Eine Auswahlentscheidung, also eine Entscheidung über die Frage, ob er geht, findet daher nicht mehr statt. Allerdings ist gegebenenfalls eine Entscheidung über die Verteilung auf die in Betracht kommenden kommunalen Körperschaften zu treffen. Dazu sind nach Absatz 3 Satz 2 die nach Absatz 6 zu berücksichtigenden Kriterien zu Grunde zu legen.

Zu Absatz 4:

Bei nur teilweise mit den zu kommunalisierenden Aufgaben beauftragten Bediensteten ist eine Auswahl zwischen allen in Betracht kommenden Bediensteten zu treffen. Dabei soll die Auswahl der Bediensteten je Behörde erfolgen; eine behördenübergreifende Auswahl der Bediensteten, z. B. über alle mit der Heimaufsicht derzeit bei den drei Regierungspräsidien befassten Bediensteten, soll nicht stattfinden. Insgesamt ist die Anzahl der übergehenden Bediensteten auf die Höhe der Vollzeitäquivalente nach Absatz 1 abzüglich der nach Absatz 3 übergehenden Bediensteten beschränkt. Bei Absatz 4 muss eine Entscheidung sowohl hinsichtlich der Auswahl als auch der Verteilung erfolgen. Dazu sind nach Absatz 4 Satz 2 die nach Absatz 6 zu berücksichtigenden Kriterien zu Grunde zu legen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden des Freistaates Sachsen für die Auswahl und Verteilung der Beschäftigten. Diese können diese Aufgabe ganz oder teilweise auf die Personal verwaltenden Stellen delegieren.

Zu Absatz 6:

Die nicht abschließende Aufzählung der Kriterien besagt, dass eine Gewichtung der Kriterien im Gesetz nicht erfolgt. Die Gewichtung sowie die abschließende Festlegung aller zu berücksichtigenden Kriterien erfolgen bei der Vorbereitung der Auswahl und Verteilung der Bediensteten.

Für die Festlegung der Vergleichbarkeit der Bediensteten ist zunächst der Dienststellenbezug ausschlaggebend. Das heißt, die Auswahl bezieht sich grundsätzlich weder auf eine Abteilung der Dienststelle, noch erstreckt sie sich auf den gesamten Geschäftsbereich. Die Vergleichbarkeit richtet sich weiterhin

nach arbeitsplatzbezogenen Merkmalen. Das heißt, es ist zu prüfen, welche Bediensteten, deren Aufgabe an die Kommune übergeht, diese wahrnehmen können (horizontale Überprüfbarkeit). Hierbei sind die Qualifikation sowie die ausgeübte Tätigkeit maßgebend (gewisse Einarbeitungszeiten sind einzukalkulieren). Von der ausgeübten Tätigkeit umfasst werden die im Laufe dieser Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen. Damit orientiert sich die Bildung der Vergleichsgruppe an objektiven Merkmalen, der Ausbildung, der ausgeübten Tätigkeit sowie der im Laufe der ausgeübten Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen. Die Freiwilligkeit ist grundsätzlich kein Kriterium, was einer Gewichtung unterliegt. Diese kann nur Berücksichtigung finden, wenn sie konkretisiert ist. Für diesen Fall sind die übrigen Kriterien nicht mehr ausschlaggebend, der freiwillige Bedienstete ist vorrangig zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung kann nur innerhalb der Gruppe vergleichbarer Bediensteter erfolgen.

Zu Absatz 7:

Die Regelung in Absatz 7 trägt sowohl dem Bedürfnis der Verwaltung Rechnung, die Personalentscheidungen nach sachgerechten Kriterien auf einer möglichst breiten Informationsgrundlage zu treffen, als auch dem verfassungsrechtlichen Erfordernis, den Eingriff in das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung der Beschäftigten so gering wie möglich zu halten. Die Sonderregelung ist erforderlich, da der Personalübergang nicht § 121 SächsBG unterfällt. Die in Satz 2 enthaltene Aufzählung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass eingehende bereichsspezifische Regelungen bei Personalakten zu treffen sind. Die genannten Personalakten sind für die Auswahl- und Verteilungsentscheidung zwingend erforderlich. Die in Nummer 8 enthaltene zeitliche Begrenzung soll eine sachgerechte Einschränkung der beruflichen Vortätigkeit gewährleisten.

§ 4

Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Gemeinschaft der Hauptpersonalräte

(1) Zum Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 2 wird eine Gemeinschaft der Hauptpersonalräte gebildet, die aus je einem von den Hauptpersonalräten entsandten Mitglied besteht, dessen Staatsministerium von der Verwaltungsneuordnung betroffen ist.

(2) Die Staatsregierung und die Gemeinschaft der Hauptpersonalräte sind berechtigt, eine Vereinbarung abzuschließen, in der die in § 3 Abs. 6 genannten Kriterien konkretisiert oder weitere Kriterien für die Auswahl und Verteilung von Bediensteten aufgestellt werden können. (3) Kommt die Vereinbarung bis zum 1. März 2008 nicht zustande, können die betroffenen Staatsministerien gemeinsam eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erlassen.

Begründung Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Im Rahmen der Verwaltungs- und Funktionalreform soll den Personal Vertretungen nach Absatz 1 die Möglichkeit eröffnet werden, sachgerecht auf den laufenden Reformprozess Einfluss zu nehmen. Ziel ist es, die Erfahrungen und den Sachverstand der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch die Einbindung der Personal Vertretungen zu nutzen und gewinnbringend in das Verfahren einzubringen.

Der Personalübergang ist nur dann erfolgreich durchzuführen, wenn die richtigen Beschäftigten in den richtigen Behörden eingesetzt werden. Dabei ist neben der fachlichen Qualifikation die Sozialauswahl der maßgebende Gesichtspunkt für die Entscheidungsfindung. An dieser entscheidenden Stelle sollen die Beschäftigten durch die zu diesem Zweck zu bildende Gemeinschaft der Hauptpersonalräte eingebunden werden. Aufgabe der Gemeinschaft der Hauptpersonalräte ist der Abschluss einer Vereinbarung mit der Staatsregierung über die zugrunde zu legenden Auswahlkriterien. Die Vereinbarung darf jedoch nicht von den gesetzlichen Vorschriften und den Tarifvorschriften abweichen.

Zu Absatz 2: Absatz 2 Satz 1 regelt die personelle Besetzung der Gemeinschaft der Hauptpersonalräte. Die Gemeinschaft der Hauptpersonalräte wird aus je einem Vertreter der Hauptpersonalräte gebildet. Aus sachgerechten Gründen sind an der Gemeinschaft der Hauptpersonalräte nur die Hauptpersonalräte beteiligt, deren Staatsministerien bzw. dessen Geschäftsbereich von der Verwaltungsneuordnung betroffen sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Frist, bis zu der die Vereinbarung abzuschließen ist. Die Festlegung des Termins 1. Februar 2008 ist im Hinblick auf das nach § 2 Abs. 2 dieses Artikels bis zum 1. April 2008 herzustellende Einvernehmen zwischen dem Freistaat Sachsen und den kommunalen Körperschaften erforderlich. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer so schnell wie möglich zur Verfügung stehenden Entscheidungsgrundlage für die zu treffenden Auswahl- und Verteilungsentscheidungen können die betroffenen Staatsministerien im Falle einer Nichteinigung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinschaft der Hauptpersonalräte gemeinsam eine dann mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie den kommunalen Landesverbänden abzustimmende Verhaltensvorschrift erlassen (vgl. § 128 SächsBG). Andernfalls hätten die beteiligten kommunalen Körperschaften und staatlichen Behörden keinen verbindlichen Rahmen für die zu treffende Personalauswahl und -Verteilung. Der Zeitraum für die Herstellung des Einvernehmens lässt keine Verzögerungen zu, da ansonsten den Beschäftigten die Möglichkeit genommen wird, sich in ausreichendem Umfang auf den Wechsel des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers vorzubereiten.

§ 5

Schiedsstelle

(1) Zur Vorbereitung der Herstellung des Einvernehmens über die anteilige Übernahme des Personals wird eine Schiedsstelle eingerichtet. Die beteiligten Körperschaften können diese anrufen. Die Schiedsstelle gibt eine Empfehlung an die beteiligten Körperschaften ab.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus

- 1. dem Präsidenten des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen als unparteiischem Vorsitzenden,**
- 2. drei vom Ministerpräsidenten zu benennende Vertreter der Verwaltung des Freistaates Sachsen als Beisitzer und**

3. je einem vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag, Sächsischen Landkreistag und Kommunalen Sozialverband Sachsen zu benennenden Vertreter als Beisitzer.

Vertreter des Präsidenten des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen ist der Vizepräsident des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen. Die nach Satz 1 Nr. 2 und 3 für die Benennung der Vertreter zuständigen Stellen bestellen auch Ersatzbeisitzer.

(3) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder oder deren Vertreter. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

(4) Die Schiedsstelle leitet die beschlossene Empfehlung über die Auswahl und Verteilung des übergewandten Personals den beteiligten Körperschaften zu. Die beteiligten Körperschaften können sich der Empfehlung anschließen und darüber ihr Einvernehmen herstellen.

(5) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Beim Staatsministerium des Innern wird für die Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Freistaat Sachsen trägt die personellen und sächlichen Kosten der Schieds- und Geschäftsstelle.

Begründung Zu § 5:

Allgemeines:

Aufgrund des außergewöhnlich umfangreichen Personalwechsels werden nicht alle Personal- Übergänge ohne weiteres einvernehmlich verlaufen. Zu unterschiedlich sind einerseits die Erwartungen der Körperschaften an die künftigen Beschäftigten und andererseits die persönlichen Voraussetzungen und Wünsche der Beschäftigten. Um allen Interessen möglichst gleichermaßen und objektiv gerecht zu werden, wird eine Schiedsstelle eingerichtet, die im Konfliktfall mit dem Ziel einer allen Interessen gerecht werdenden Lösung vermittelt. Die Empfehlungen der Schiedsstelle können sich die beteiligten Körperschaften zu eigen machen und darauf gestützt ihr Einvernehmen herstellen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 eröffnet den am Personalübergang beteiligten Körperschaften die Möglichkeit, eine Schiedsstelle zu beteiligen, um die Herstellung des Einvernehmens über die anteilige Übernahme des Personals vorzubereiten. Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, eine Empfehlung über die Auswahl und Verteilung des vom Aufgabenübergang betroffenen Personals zu erarbeiten.

Zu Absatz 2:

Satz 1 regelt die Zusammensetzung der Schiedsstelle, die aus einem unparteiischen Vorsitzenden, Vertretern der abgebenden und Vertretern der aufnehmenden Körperschaften besteht. In Satz 1 Nr. 1 wird als Vorsitzender der Schiedsstelle der Präsident des Sächsischen Rechnungshofes benannt. Dieser ist in seiner Stellung nicht Mitglied der beteiligten Körperschaften und damit unabhängig und unparteiisch. Gleichzeitig obliegt er jedoch als Beamter dem Grundsatz der Amtsverschwiegenheit und ist daher gesetzlich verpflichtet, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen insbesondere personenrechtlichen Daten Verschwiegenheit zu bewahren.

Weitere Mitglieder der Schiedsstelle als Beisitzer sind gemäß Satz 1 Nur. 2 drei vom Ministerpräsident zu bestimmende Vertreter des Freistaates Sachsen. Diese nehmen in dieser Eigenschaft die Interessen des Freistaates beim Personalübergang wahr. Sie unterliegen als Landesbedienstete dem Grundsatz der Amtsverschwiegenheit. Um eine objektive Interessenwahrnehmung zu gewährleisten, sollte aus jedem Regierungsbezirk jeweils ein Bediensteter ausgewählt werden.

Satz 1 Nr. 3 bestimmt als weitere beisitzende Mitglieder drei Vertreter der kommunalen Landesverbände. Sowohl die Kommunalen Landesverbände als auch der Kommunale Sozialverband Sachsen benennen jeweils einen Vertreter.

Die Nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 zu bestimmenden Beisitzer sollten weder den vom Aufgabenübergang betroffenen Ressort noch den davon betroffenen kommunalen Körperschaften angehören. Damit wird gewährleistet, dass die Beisitzer ohne Interessenkollision ihre Aufgaben in der Schiedsstelle wahrnehmen können. Die Sätze 2 und 3 enthalten Vertretungsregelungen.

Satz 2 und Satz 3 enthalten Vertretungsregelungen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Regelungen über die Beschlussfassung. Ein Beschluss kann nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder bei einer Verhinderung durch ihre jeweiligen Vertreter vertreten werden. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Aufgrund der ungeraden Zahl der abzugebenden Stimmen entscheidet im Streitfall immer die Stimme des unparteiischen Vorsitzenden. Die Schiedsstelle ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder oder deren Vertreter. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

Zu Absatz 4:

Die Empfehlung der Schiedsstelle kann aufgrund der mangelnden demokratischen Legitimation der Schiedsstelle nur empfehlenden Charakter haben. Die Empfehlung ist den beteiligten Körperschaften zuzuleiten. Aufgrund des empfehlenden Charakters des unterbreiteten Vorschlages über die Auswahl und Verteilung des Personals haben die beteiligten Körperschaften im Rahmen ihrer Personalhoheit darüber zu entscheiden, ob sie der Empfehlung folgen und auf dieser Grundlage ihr Einvernehmen herstellen.

Zu Absatz 5:

In Satz 1 ist geregelt, dass sich die Schiedsstelle eine Geschäftsordnung gibt, in der insbesondere Regelungen über die Form und Frist der Ladungen, den Ablauf der Beratung usw. enthalten sein können. Aufgrund des Umfangs der Aufgabe der Schiedsstelle ist es erforderlich, deren Arbeit durch eine Geschäftsstelle zu unterstützen, insbesondere die Sitzungen vorzubereiten. Satz 3 enthält eine Regelung zur Kostentragung.

§ 6

Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

(1) Die nach diesem Gesetz auf die Landkreise, Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen übergehenden Beamten und Arbeitnehmer erhalten Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen des Sächsischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Umzugskostengesetz - SächsUKG) vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 155), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Sächsische Trennungsgeldverordnung - SächsTGV) vom 11. November 1994 (SächsGVBl. S. 1634), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 623, 625), in der jeweils geltenden Fassung. Übergehende Auszubildende erhalten im Falle der täglichen Rückkehr zum Wohnort eine Leistung nach Maßgabe von § 6 SächsTGV, soweit die Entfernung vom neuen Dienstort zum Wohnort weiter ist als die Entfernung vom bisherigen Dienstort zum Wohnort. Im Falle des Verbleibens des Auszubildenden am neuen Dienstort, der vom Wohnort weiter entfernt ist als der bisherige Dienstort, wird eine Leistung nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 3 SächsTGV gewährt. Die Leistungen werden längstens bis zur Beendigung des zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Ausbildungsverhältnisses gewährt.

(2) Für die Zuständigkeit zur Durchführung und Abwicklung der Gewährung von Umzugskostenvergütung gelten § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (Bezüge- ZustVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 127, 2000 S. 4), in der jeweils geltenden Fassung, und Ziffer VI Nr. 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Umzugskostengesetzes (VwV-SächsUKG) vom 8. November 2001 (SächsABl. S. 1221), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, mit den Maßgaben, dass als personalverwaltende Stellen oder Beschäftigungsbehörden die staatlichen Stellen gelten, die bis 31. Juli 2008 für die Beschäftigten zuständig waren, dass die Meldung der Auszahlungsbeträge sowie der steuerpflichtigen Teile durch die zuständigen staatlichen Stellen an die Landkreise, die Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen erfolgt und dass entgegen Ziffer VI Nr. 2 Buchst. d VwV-SächsUKG die Anweisung und Zahlung der Abschläge und Umzugskostenvergütungen einschließlich der Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen obliegt.

(3) Für die Zuständigkeit zur Durchführung und Abwicklung der Gewährung von Trennungsgeld gelten die Abschnitte III und V der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Trennungsgeldverordnung (VwV-SächsTGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1999 (SächsMBl. SMF S. 234), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2007 (MBl. SMF S. 214), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, mit den

Maßgaben, dass als für die Bewilligung von Trennungsgeld zuständige Stellen sowie als mittelbewirtschaftende Dienststellen die staatlichen Stellen gelten, die bis 31. Juli 2008 für die Beschäftigten zuständig waren, dass die Meldung der Auszahlungsbeträge sowie der steuerpflichtigen Teile durch die zuständigen staatlichen Stellen an die Landkreise, die Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen erfolgt und dass die Zahlung der Abschläge und der Trennungsgelder einschließlich der Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen obliegt.

(4) Der Freistaat Sachsen trägt die aufgrund der Aufgabenübertragung durch dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2010 auszahlenden Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder für ehemalige Beamte und Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen sowie die Leistungen nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 3 oder § 6 SächsTGV für ehemalige Auszubildende des Freistaates Sachsen. Ab 1. Januar 2011 tragen die Landkreise, Kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband Sachsen die Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder.

Begründung Zu § 6:

Zu Absatz 1:

Der Übergang der betroffenen Beamten des Freistaates Sachsen auf die Landkreise, Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen ist in § 128 BRRG geregelt. Für diesen Fall sieht § 3 Abs. 2 Nr. 4 SächsUKG die Zusage der Umzugskostenvergütung und ggf. § 12 Abs. 1 Mr. 1 SächsUKG die Gewährung von Trennungsgeld bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen vor. Gemäß § 23 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) finden für die Erstattung von Umzugskosten sowie Trennungsgeld die Bestimmungen, die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung. Da der Übergang der betroffenen Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen auf die Landkreise, Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen nach einer zu § 128 BRRG adäquaten gesetzlichen Regelung erfolgt, besteht für diese Arbeitnehmer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gleichfalls Anspruch auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Hierin kommt zum Ausdruck, dass die im Zusammenhang mit der Umzugskostenvergütung und dem Trennungsgeld anfallenden Tätigkeiten, wie insbesondere die Zusage und Festsetzung der Umzugskostenvergütung sowie die Bewilligung und Berechnung des Trennungsgeldes, unabhängig vom Wechsel des Kostenträgers ab 1. Januar 2011, von den jeweils zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen zu erfüllen sind. Die Landkreise, Kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband Sachsen werden im Zusammenhang mit Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld hiervon nicht berührt. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Besteuerung von Teilen der Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld sowie ggf. zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen obliegen lediglich die Auszahlung der Umzugskostenvergütung und des Trennungsgeldes sowie die Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und dem Kommunalen Sozialverband. Hierzu soll gemäß § 38 Abs. 3a Satz 2 ff. LStG mit Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes des jeweiligen Landkreises, der jeweiligen Kreisfreien Stadt und des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen im Einvernehmen mit den Betriebsstättenfinanzämtern und dem Landesamt für Finanzen die steuerlichen Arbeitgeberpflichten, insbesondere der Lohnsteuerabzug, auf die jeweilige kommunale Körperschaft

übertragen werden. Die erforderliche Meldung der Auszahlungsbeträge sowie der steuerpflichtigen Teile an die Landkreise, Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen erfolgt durch die zuständigen staatlichen Stellen.

Zu Absatz 4:

Hierdurch wird geregelt, dass die Kosten für die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld der auf die Landkreise, Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen übergehenden staatlichen Beamten und Arbeitnehmer bis 31. Dezember 2010 der Freistaat Sachsen trägt. Bis 31. Dezember 2010 werden die von den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen gezahlten Beträge durch den Freistaat Sachsen im Rahmen eines Erstattungsverfahrens getragen. In diesem Zusammenhang erhalten die Landkreise, die Kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband Sachsen auf Antrag von den zuständigen staatlichen Stellen jeweils eine pauschale Vorauszahlung der erforderlichen Haushaltsmittel für das im Einzelfall zu verauslagende Trennungsgeld.

Begründung:

Allgemeines:

Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten des Freistaates Sachsen durch die Landkreise, Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband richtet sich nach § 128 Absätze 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG).

Die bundesrechtlich verbindlichen Vorgaben der §§ 128 ff. BRRG gehen davon aus, dass die von dem Aufgabenübergang betroffenen Beschäftigten innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Aufgabenübergang von den betroffenen Kommunen übernommen werden. Auf der anderen Seite muss eine ununterbrochene ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicher gestellt sein.

Ab dem 1. Juli 2007 sollen Personalveränderungen in den von der Kommunalisierung betroffenen Bereichen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich sein. Die Einzelheiten regelt eine sog. Veränderungssperre, die zwischen den Kommunalen Landesverbänden und den betroffenen Ressorts vereinbart werden soll.